

Nachricht

Der zur Berathung des Entwurfs einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen bestellten Deputation der Zweiten Kammer.

Nachdem die Erste Kammer den Entwurf einer Kirchenordnung in 23 Sitzungen berathen hat, erstattet die unterzeichnete Deputation in Gemäßheit §. 150 der Landtagsordnung ihrer Kammer hierüber noch folgenden Nachbericht:

Zu §§. 1 und 2.

Die Erste Kammer hat mit 28 gegen 10 Stimmen diese beiden Paragraphen angenommen.

Die unterzeichnete Deputation bleibt bei ihrem im Bericht niedergelegten Gutachten sowohl in ihrer Majorität, als in ihrer Minorität stehen.

Insofern in diesem Nachbericht nicht etwas Anderes ausdrücklich bei einzelnen Paragraphen erklärt ist, bleibt die Deputation allenthalben bei ihren im Hauptberichte gemachten Vorschlägen stehen.

Die §§. 3 und 4

wurden von der Ersten Kammer einstimmig ohne Debatte angenommen.

Zu §. 5.

Die Abstimmung über diesen Paragraphen setzte die Erste Kammer Anfangs aus, nahm den Paragraphen aber in der Sitzung am 18. Januar 1861 unverändert, nur mit Weglassung der Worte:

„durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts“
einstimmig an.

Der §. 6

— einschließlich der Eidesformulare — wurde gegen 1 Stimme, sowie unverändert

§. 7

einstimmig angenommen.

Den §. 8

überwies die Erste Kammer der Deputation zur nochmaligen Berathung.

In der am 8. Februar d. J. abgehaltenen Sitzung wurde aber

gegen 2 Stimmen
der erste Absatz dieses Paragraphen in folgender Fassung angenommen:

„Eine Veränderung der bestehenden Kirchenbezirke kann entweder auf Antrag der Betheiligten oder wenn überwiegende Rücksichten auf den kirchlichen Zweck eine

solche Veränderung nöthig erscheinen lassen, auch oberaufsichtswegen von dem Oberconsistorium angeordnet werden und steht letzterem, nach vorheriger Verhandlung mit den Betheiligten und Regulirung der einschlagenden Verhältnisse, die Entscheidung über erhobene Widersprüche, sowie die Genehmigung des über die vorzunehmende Veränderung getroffenen Abkommens zu.“

Die unterzeichnete Deputation kann sich hiermit einverstanden erklären, nur muß nach der Ansicht der Majorität statt: „Oberconsistorium“ „Consistorium“ gesetzt und nach dem Worte: „Widersprüche“ inserirt werden:

„in erster Instanz und in zweiter dem Ministerium des Cultus“,

während die Minorität (die Abgg. v. König und Reiche-Eisenstuck) unveränderte Annahme des Beschlusses der Ersten Kammer anrathen.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen ist so angenommen worden:

„Ganze politische Gemeinden sowohl, als einzelne bebaute oder nicht bebaute Grundstücke, welche noch keiner Kirchengemeinde angehören, sind von dem Oberconsistorium einer nahe gelegenen Kirche zuzutheilen, insofern nicht solche Gemeinden ein selbständiges Kirchspiel bilden wollen und können. Nur die Staatswaldungen, sowie die in und an denselben gelegenen, zum Staatsgut gehörigen Felder, Lehden, Wiesen, Teiche, Torfstiche und dergleichen, die Waldungen der Universität Leipzig und der Landesschule Grimma, welche bis jetzt zu einem Kirchenbezirke nicht gehört haben, bleiben nach den in dem Gesetze vom 21. März 1843 §§. 1 und 2 enthaltenen näheren Bestimmungen von dieser Vereinigung ausgenommen.“

Auch hiermit erklärt sich die unterzeichnete Deputation einverstanden, nur beantragt die Majorität statt: „Oberconsistorium“, „Consistorium“ und die Minorität (die Abgg. v. König und Reiche-Eisenstuck) an derselben Stelle: „Cultusministerium“ zu setzen.

§. 9

nahm die Erste Kammer einstimmig unverändert an.

Die §§. 10 und 11

wurden von der Ersten Kammer in derselben Weise angenommen, wie es die unterzeichnete Deputation vorschlägt.